

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0022

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 08.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	26.11.2025	

Betreff **Wahl der Mitglieder des Regionalrates Münster**

### Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder des Regionalrates Münster werden gewählt:

Nr.	Vorname Name	Fraktion
1		CDU
2		SPD

## **I. Sachdarstellung**

Mit Schreiben vom 15.08. und 01.10.2025 hat die Bezirksregierung Münster - Geschäftsstelle des Regionalrates - die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geltenden Fristen und Regelungen für die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates Münster mitgeteilt.

Demnach sind die Wahlen der Mitglieder des Regionalrates von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise bis zum 09.01.2026 durchzuführen. Die Bezirksregierung Münster bittet jedoch, die Wahlen der Mitglieder des Regionalrates von den Vertretungen der Kreise innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode durchzuführen.

Das Wahlergebnis ist der Bezirksregierung mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung mitzuteilen, und zwar unter Angabe von Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit sowie Partei- oder Gruppenzugehörigkeit (§ 2 Abs. 1 der LPIG DVO).

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates gilt darüber hinaus:

Die Anzahl der von den Vertretungen zu wählenden Mitglieder richtet sich gemäß § 7 Abs. 2 LPIG und § 1 Landesplanungsgesetz nach der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte zum Stichtag 30.06 des vorausgehenden Jahres (Bevölkerungszahl Kreis Coesfeld zum Stand 30.06.2024: 227.128).

Pro angefangene 200.000 Einwohnerinnen/Einwohner ist jeweils ein Mitglied zu wählen, so dass vom Kreistag des Kreises Coesfeld **zwei** stimmberechtigte Mitglieder für den Regionalrat zu wählen sind.

Sofern für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen ist, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören. Sind für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 7 Abs. 2 LPIG).

Die nach § 7 Abs. 2 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend (§ 7 Abs. 4 LPIG).

Im o.g. Schreiben vom 01.10.2025 hat die Bezirksregierung Münster - Geschäftsstelle des Regionalrates - mitgeteilt, dass entsprechend der Einwohnerzahl und der Ergebnisse der Sitzverteilung vom Kreistag des Kreises Coesfeld zwei Mitglieder zu wählen sind. Die Verteilung der beiden Sitze erfolgt lt. Mitteilung der Bezirksregierung Münster wie folgt:

CDU 1 Sitz  
SPD 1 Sitz

Hinweis:

Die Verteilung der Sitze wird durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Sie erfolgt auf Grundlage des § 7 Abs. 7 und 8 des Landesplanungsgesetzes NRW.

Auf Nachfrage teilte die Bezirksregierung Münster Folgendes mit:

Im Allgemeinen erfolgt die Sitzverteilung unabhängig von der Sitzverteilung im Kreistag. Es werden die Stimmen der Wahl für die Räte in den Städten und Gemeinden ausgewertet. Das Kreistagsergebnis ist dabei irrelevant. Über die Kreise werden nur in der Berechnung nur die Plätze errechnet.

**II. Entscheidungsalternativen**

Keine.

**III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrates und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen richten sich nach der LPIG DVO und erfolgen aus Mitteln des Haushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 26 Abs. 2 Buchstabe s) KrO NW in Verbindung mit § 7 Abs 1 und 2 LPIG liegt die Zuständigkeit beim Kreistag.